

# **Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg**

**Nr. 20 vom 17. Mai 2023**

---



## **Ordnung über die Aufhebung des viersemestrigen Masterstudienganges Maschinenbau**

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 i.V.m § 32 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat das Rektorat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 14. Februar 2023 auf Vorschlag der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik, Beschluss vom 8. Mai 2023, nachstehende

## **Ordnung über die Aufhebung des viersemestrigen Masterstudienganges Maschinenbau an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg**

erlassen.

### **§ 1**

#### **Einstellung und Aufhebung des Studienganges**

In den viersemestrigen Masterstudiengang Maschinenbau mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) wird ab dem Sommersemester 2024 nicht mehr immatrikuliert. Nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist ist der Studiengang aufgehoben.

### **§ 2**

#### **Übergangs- und Härtefallregelung**

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in den Studiengang ordnungsgemäß immatrikuliert sind, können ihr Studium gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 25.03.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 11 vom 31. März 2010), zuletzt geändert durch die Satzungen vom 18.09.2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 59 und Nr. 60 vom 18.09.2020), bis zum Ablauf des Sommersemesters 2027 fortsetzen. Sie haben Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen bis zum Ablauf des Sommersemesters 2027.

Die Anmeldung zu Prüfungen sowie zur Anfertigung der Masterarbeit muss so rechtzeitig erfolgen, dass auch eine eventuelle Wiederholung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist eingehalten werden kann.

Studierende, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2027 beendet haben, werden exmatrikuliert.

(2) In Fällen unbilliger Härte kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden die Frist nach Absatz 1 verlängern. Der Studierende hat in seinem Antrag darzulegen, inwiefern er durch außergewöhnliche, von ihm nicht zu vertretende Umstände am Abschluss des Studiums innerhalb der Frist nach Absatz 1 gehindert war. Die Tatsachen, die einen Härtefall begründen, sind glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

Mit Studierenden, deren Antrag stattgegeben worden ist, wird ein individueller Studienplan durch den Prüfungsausschuss erarbeitet.

Studierende, deren Antrag abgelehnt worden ist, werden exmatrikuliert. Sie erhalten die Möglichkeit sich in den Masterstudiengang Maschinenbau zu immatrikulieren, wobei Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche, die bereits im viersemestrigen Masterstudiengang Maschinenbau erbracht worden sind, angerechnet werden, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.

**§ 3**  
**Inkrafttreten, Bezeichnung,**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

(2) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.

Freiberg, den 16. Mai 2023

gez.  
Prof. Dr. Jörg Matschullat  
Prorektor für Forschung und Transfer

in Vertretung für den Rektor  
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg  
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg